



## Statuten

Ersatz für /Remplace/ Replaces:  
Statuten 2010 und 19.11.2014

Ausgabe / Edition:  
vom 30.04.2015

### **Qplus Statuten**

Statuts Qplus

Statutes Qplus

© Qplus 2015

Anzahl Seiten / Nombre de pages: 7



## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Mitgliederversammlung	4
3	Vorstand	5
4	Richtlinien- und Zertifizierungskommission	6
5	Revisionsstelle	6
6	Geschäftsstelle	6
7	Finanzierung	7
8	Inkraftsetzung	7

## 1 Allgemeines

### 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Qplus Zertifizierungen (Qplus)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Vereinssitz befindet sich: c/o VSA, Europastrasse 3, 8152 Glattbrugg

### 1.2 Vereinszweck

Qplus beurteilt Produkte für Entwässerungssysteme (Gebäude, Grundstück, öffentlicher Raum) aufgrund von Prüfrichtlinien und zertifiziert bei Erfüllung der Anforderungen diese Produkte mit dem Gütezeichen **Qplus Swiss Quality**.

Damit haben in- und ausländische Hersteller von Produkten die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis nachzuweisen, dass ihre Erzeugnisse schweizerische Prüfanforderungen erfüllen, welche das in der Schweiz übliche Qualitätsniveau widerspiegeln.

Qplus ist eine Nonprofit-Organisation und strebt eine ausgeglichene Rechnung an.

### 1.3 Vereinsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft ist möglich für Fachverbände und Fachorganisationen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern.

### 1.4 Tätigkeitsbereich

Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind:

- Erstellen von Prüfrichtlinien
- Zertifizierung von Produkten, basierend auf den Prüfrichtlinien
- Publikation der erteilten Zertifizierungen
- Förderung des Gütezeichens Qplus Swiss Quality in der ganzen Schweiz

## 1.5 Vereinsorgane

Die Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Richtlinien- und Zertifizierungskommission
- Revisionsstelle

Der Vorstand und die Richtlinien- und Zertifizierungskommission setzen sich aus einer ausgewogenen Anzahl Vertretern der Mitglieder zusammen.

Alle Vereinsorgane werden von der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt.

## 1.6 Vernehmlassungen zu den Richtlinien

Neue Richtlinien und Änderungen von Richtlinien werden im Auftrag des Vorstandes veröffentlicht und den betroffenen Zertifikatsinhabern bekannt gemacht. Die Vernehmlassungsfrist beträgt drei Monate.

## 1.7 Rechtliche Verbindlichkeit

Qplus Zertifizierungen erfolgen auf freiwilliger Basis. Sie haben deshalb keine rechtliche Verbindlichkeit. Qplus empfiehlt jedoch den Behörden, Planern und Anwendern aus Gründen der Qualitätssicherung, Qplus-zertifizierte Produkte einzusetzen.

## 1.8 Unterschriftenregelung

Für sämtliche finanziellen Geschäfte von Qplus ist eine Kollektivunterschrift notwendig (Geschäftsführer / Vorstandsmitglied).

## 1.9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 1.10 Streitfälle

Der Verein strebt bei Streitigkeiten eine einvernehmliche Lösung an.

## 1.11 Kündigung

Die Vereinsmitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden (Austritt / Ausschluss eines Vereinsmitgliedes). Austretende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## 1.12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder und ist von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschliessen.

Die Auszahlung des verbleibenden Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Liquidation erfolgt proportional zur Anzahl Mitgliedsjahre.



## **2 Mitgliederversammlung**

### **2.1 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung durch die Geschäftsstelle.

### **2.2 Anträge an die Mitgliederversammlung**

Begehren zur Aufnahme von Traktanden sind mit den zugehörigen Anträgen bis spätestens dreissig Tage vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle einzureichen.

### **2.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Vereinsmitgliedes einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwanzig Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch die Geschäftsstelle.

### **2.4 Geschäfte der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes
2. Wahl des Vereinspräsidenten
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Revisionsstelle
5. Abnahme des Jahresberichtes
6. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
7. Entlastung der Vereinsorgane und der Geschäftsstelle
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Festsetzung der Gebührenordnung
10. Genehmigung des Budgets
11. Erlass und Änderung der Vereinsstatuten
12. Anträge an die Mitgliederversammlung
13. Vereinsauflösung
14. Verschiedenes

### **2.5 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitgliedes können geheime Wahlen oder Abstimmungen durchgeführt werden.

Wahlen erfolgen jeweils für ein Jahr.

## **2.6 Mitglieder und Stimmrechte**

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dem Präsidenten obliegt der Stichentscheid. Die Mitglieder sind gehalten, Fachleute für die Arbeit in Gremien oder Arbeitsgruppen zu delegieren. In den Gremien bzw. Fachgruppen haben diese Delegierten je eine Stimme und dem Vorsitzenden bzw. Fachgruppenleiter steht der Stichentscheid zu.

## **2.7 Vereinspräsident**

Der Vereinspräsident wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.

## **2.8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmen vertreten sind. Es gilt das Einfache Mehr. Änderungen der Statuten erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

# **3 Vorstand**

## **3.1 Aufgabengebiet**

- übernimmt die strategische Führung und legt die Ziele fest.
- trägt die Verantwortung für Budget und Rechnung.
- wählt die Kommissionsmitglieder und den Kommissionspräsidenten.
- überwacht die Arbeit der Kommission.
- regelt die Zusammenarbeit und die Abläufe innerhalb der Organe.
- erteilt die Aufträge an die Organe.
- legt die Gebühren sowie Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen fest.
- behandelt Rekurse im Zusammenhang mit Zertifizierungen.
- ist verantwortlich für die laufende Pflege, Genehmigung und Publikation der Richtlinien und Reglemente.
- ist zuständig für alle nicht geregelten Aufgaben.

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Aktivitäten des Vereins sowie über die anstehenden Probleme und die vorgesehenen Tätigkeitsschwerpunkte des kommenden Jahres.

## **3.2 Zusammensetzung und Stimmrechte**

Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der Vereinsmitglieder zusammen. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Der Präsident hat den Stichentscheid. Der Vorstand kann eine Beschränkung der Anzahl Vereinsmitglieder beschliessen. Neben dem Präsidenten der Richtlinien- und Zertifizierungskommission können weitere beratende Personen ohne Stimmrecht vom Vorstand zu den Sitzungen eingeladen werden.

## **3.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmen vertreten sind. Es gilt das Einfache Mehr

## **4 Richtlinien- und Zertifizierungskommission (R+Z-Komm)**

### **4.1 Aufgabengebiet**

Die R+Z-Komm

- überwacht die Aktualität der Richtlinien, welche die Prüfung und die Qualitätsüberwachung von Produkten behandeln und technische Grundlage für die Erteilung von Qplus Zertifizierungen sind.
- kann bei Bedarf Anträge auf Änderung, Neuschaffung oder Ergänzung der Richtlinien an den Vorstand stellen
- entscheidet bei nicht eindeutigen Fällen von Zertifizierungsentscheiden auf Antrag der Geschäftsführung.
- Die R+Z-Komm erhält ihre Aufträge vom Vorstand.
- Die R+Z-Komm kann je nach Auftrag Arbeitsgruppen einsetzen, in welchen die betroffenen Fachkreise vertreten sind (Produzenten, Prüf- und Zertifizierungsstellen usw.).

### **4.2 Zusammensetzung und Stimmrechte**

Die R+Z-Komm setzt sich in der Regel aus Vertretern der Vereinsmitglieder zusammen. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten:

- Behörden
- Planer
- Hersteller/Lieferanten
- ausführende Betriebe
- etc.

Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme. Der Präsident hat den Stichentscheid.

### **4.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die R+Z-Komm ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmen vertreten sind. Es gilt das Einfache Mehr.

## **5 Revisionsstelle**

### **5.1 Aufgabenbereich**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz auf ihre Richtigkeit und erstattet dazu einen Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Das ZGB Art. 69b Zf. 4 sieht die Durchführung einer freiwilligen Revision vor. Sie wird in der Regel von einer unabhängigen fachkundigen Person einer Mitgliederorganisation durchgeführt.

## **6 Geschäftsstelle**

### **6.1 Aufgabenbereich**

Die Geschäftsstelle:

- ist für alle administrativen Tätigkeiten zuständig, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.
- bearbeitet Anträge, entscheidet und kommuniziert die Entscheide.
- beurteilt Zertifizierungen und das Gütezeichen Qplus Swiss Quality.
- publiziert die gültigen Zertifizierungen.
- leitet Anträge in nicht eindeutigen Fällen an die Richtlinien- und Zertifizierungskommission weiter.



## 6.2 Geschäftsführer

Das Pflichtenheft des Geschäftsführers regelt die Aufgaben

## 7 Finanzierung

### 7.1 Einnahmen

Die Tätigkeit von Qplus wird finanziert durch Einnahmen aus:

- Vereinsbeiträgen
- Erteilung von Zertifizierungen
- Benützung des Gütezeichens Qplus Swiss Quality
- ausserordentlichen Beiträgen
- etc.

### 7.2 Entschädigungen

Aufwände von Vertretern der Vereinsmitglieder werden durch das entsprechende Vereinsmitglied entschädigt.

Aufwände des Vereinspräsidenten und der Geschäftsstelle werden durch Qplus entschädigt. Die Festsetzung der Entschädigungen wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets weitere Aufträge erteilen.

### 7.3 Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine weitergehende Nachschusspflicht.

## 8 Inkrafttreten

Diese Vereinsstatuten wurden anlässlich der Sitzung vom 19.11.2014 von den Mitgliedern genehmigt. Sie treten per 01.01.2015 in Kraft. Diese Vereinsstatuten ersetzen alle früheren Versionen.

### Qplus Zertifizierungen

30.04.2015

Dr. Urs Kupper  
Präsident

Anne-Marie Hänggi  
Geschäftsführerin